

15/SN- 318/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4655

Bregenz, am 7. August 1990

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	90 GE/9.10
Datum:	13. AUG. 1990
Verteilt	17. AUG. 1990 <i>A. W. Lederer</i>

A. W. Lederer

Betrifft: Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, Änderung, Entwurf,
Bezug: Stellungnahme
 Schreiben vom 31.5.1990, Z1. 03 4761/3-II/4/90

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle des Umweltkontrollgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Es steht fest, daß die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an umweltbezogenen Informationen hat. Ebenso sind Bestrebungen, durch einen verstärkten Zugang zu solchen Informationen Verbesserungen im Umweltschutzbereich zu bewirken, grundsätzlich zu begrüßen.

Die Regelungen des Entwurfs sind jedoch beim Versuch, diese Ziele zu verwirklichen, noch zu wenig durchdacht und unausgewogen. So ist insbesondere zu kritisieren, daß alle anderen berechtigten öffentlichen und privaten Interessen völlig außer Acht gelassen werden.

Es wird daher eine dem Art. 47 Abs. 2 des Schweizer Umweltschutzgesetzes entsprechende Regelung vorgeschlagen. Danach können die zuständigen Behörden einerseits die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und bestimmte Auskünfte nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Andererseits sind auf Anfrage die Ergebnisse der Kontrolle be-

- 2 -

kanntzugeben, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist dabei zu wahren.

Auch die neue EG-Richtlinie vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sieht die Möglichkeit einer Bedachtnahme auf andere Interessen, insbesondere jenes der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, vor.

Durch die technisch leicht vorzunehmende Verknüpfung von verschiedenen Umweltdaten eines Betriebes kann ein "Datenprofil" erstellt werden, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eines Betriebes gefährden kann. Die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist aber ein in der österreichischen Rechtsordnung verankerter Grundsatz. So ist z.B. auf die §§ 40 Abs. 2 und 49 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzuweisen. Die Gewerbeordnung hat im § 356 Abs. 2 besondere Regelungen für den Fall der Gefahr der Verletzung solcher Rechte getroffen. In der jüngst beschlossenen Novelle zum Wasserrechtsgesetz (vgl. § 33b Abs. 11 des Gesetzes in der Fassung BGBI.Nr. 252/1990) ist zwar auch eine weitgehende Auskunftspflicht der Behörde über Emissionsdaten festgeschrieben worden, es wurde aber die Grenze dort gezogen, wo Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse tangiert werden.

Im übrigen ist zu befürchten, daß die Behörden im Falle einer völlig unbeschränkten Auskunftspflicht die zu erwartende große Anzahl von Anfragen nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand bewältigen könnten. Es wäre auch im Interesse des Umweltschutzes bedauerlich, wenn der Verwaltungsaufwand für das Messen von Umweltdaten und das Auskunftserteilen derart überhand nähme, daß die vorrangige Aufgabe der Behörden, Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltbelastungen zu setzen, darunter leiden müßte. Zu bemängeln ist schließlich, daß sich der Entwurf nicht mit der Problematik auseinandersetzt, daß eine kommentarlose Weitergabe von meist fragmentartigen Meßinformationen angesichts der komplexen Zusammenhänge sehr leicht Mißverständnisse verursacht. Das Ziel, eine Information über die tatsächliche Umweltsituation zu vermitteln, kann durch die Übermittlung einzelner, nicht fachmännisch interpretierter Meßwerte kaum erreicht werden. Auf den Art. 3 Abs. 3 der bereits genannten EG-Richtlinie wird an dieser Stelle hingewiesen.

- 3 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu den §§ 10, 15, 19 und 20:

Vor allem aus den §§ 19 und 20 des Entwurfes ergibt sich, daß die Erhebung von Umweltdaten einschließlich der damit zusammenhängenden Führung einer Umweltdatenbank dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen ist. Diese Umweltdaten betreffen nach § 15 des Entwurfes nicht nur Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern auch solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder (insbesondere Naturschutz). Die Regelungen wären daher aus kompetenzrechtlichen Gründen von Verfassungswidrigkeit bedroht.

Zu § 16:

Als Beispiel dafür, daß der Wortlaut des Entwurfes zu einer uferlosen Verpflichtung zur Auskunftserteilung führen würde, ist darauf hinzuweisen, daß auch die Ergebnisse von Begutachtungen gemäß § 57a KFG 1967 dieser Regelung unterliegen. Die vom Landeshauptmann zur Begutachtung ermächtigten Vereine oder Gewerbetreibenden sind nämlich als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraute Organe in Vollziehung von Bundesgesetzen anzusehen. Ein Teil der im Rahmen einer Begutachtung nach § 57a KFG 1967 gewonnenen Informationen sind Umweltdaten im Sinne des § 15 des Entwurfes.

Zu § 17:

Der § 17 enthält eine Vorschrift, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 20 Abs. 4 B-VG hat. Der dort enthaltene Organbegriff ist nicht ein funktioneller, sondern ein organisatorischer. Dies bedeutet, daß der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der vom § 16 Abs. 1 ebenfalls erfaßten, in der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Landesorgane nur Grundsatzregelungen treffen kann.

Zu § 19:

Zu dieser Bestimmung ist einerseits auf die Gefahr aufwendiger Doppelgeleisigkeiten auf Bundesebene sowie auf der Ebene Bund-Länder und andererseits auf die Notwendigkeit einer gegenseitigen Information hinzuweisen. Durch eine Verpflichtung der in der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Organe des Landes zur Datenübermittlung darf nicht in die Organisationshoheit der Länder

- 4 -

eingegriffen werden, sondern es müssen in den Ländern bestehende Lösungen berücksichtigt werden. Es sollte eine umfassende Regelung über einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG getroffen werden.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen werden lediglich die finanziellen Auswirkungen für den Bund geschätzt. Es ist aber auch für die Länder mit erheblichen Kosten zu rechnen, die vom Bund entsprechend abzugelten sein werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:

gez. Dr. Herbert Sausgruber

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterweger